

PREISBLATT FÜR ERSATZVERSORGUNG (GEMEINSAME MESSUNG) IN GEMEINDEN BIS 25.000 EINWOHNER

in Verbindung mit der gemeinsamen Versorgung einer Wärmepumpe, Speicherheizung oder Marmorheizung

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung

Preise gültig ab 01.01.2024

VERBRAUCH IM JAHR	ARBEITSPREIS netto	brutto	GRUNDPREIS netto	brutto
bis 30.000 kWh in der Hochtarifzeit (HT)	33,304 ct/kWh	39,63 ct/kWh	19,79 € /Monat	23,55 €/Monat
In der Niedertarifzeit (NT)	23,443 ct/kWh	27,90 ct/kWh		

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]			ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]	ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]		
	Hochtarif	Niedertarif				
ARBEITSPREIS (netto)	33,304	23,443	GRUNDPREIS (netto) 237,48			
 Stromsteuer 	2,050	2,050	 verbrauchsunabhängiger Grund– 96,00 	96,00		
 Konzessionsabgabe 	1,320	0,110	und Abrechnungspreis Netz			
 gesetzliche Umlagen 			 Messstellenbetrieb (falls vom 40,30 	40,30		
KWK-Umlage	0,275	0,275	Netzbetreiber durchgeführt) ¹⁾			
§19-StromNEV-Umlage	0,643	0,643				
Offshore-Haftungsumlage	0,656	0,656				
Netzentgelt pro verbrauchter kWh	9,620	2,450				
 Versorgeranteil 	18,740	17,259	 Versorgeranteil 101,18 			

^{*} Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Schwachlastzeit: Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des nächsten Tages. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht

Die Belieferung erfolgt im Rahmen der Ersatzversorgung.

VERRECHNUNGSPREISE (BRUTTO) FÜR SONSTIGE GERÄTE					
Eintarifzähler	12,79 €/Jahr				
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät	47,96 €/Jahr				
Stromwandlersatz	53,55 €/Jahr				

¹⁾ Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung. Beim Einsatz anderer Messsysteme werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.